

§. 1.

Wegen derjenigen Wachen, welche entweder von ganzen Ortschaften, oder einzelnen Bewohnern derselben, sowohl an der Landesgrenze, als auch zu Abperrung eines innerhalb des Landes gelegenen ganzen Bezirke, geleistet werden, namentlich auch wegen der, in Gemäßheit der Generalverordnung vom 10ten Juni 1831. §. IV. bestellten Wächter, soll, von Publication des gegenwärtigen Mandats an, eine Vergütung aus Landescaffen erfolgen.

§. 2.

Sie wird auf vier Groschen für jede 24stündige Wache festgesetzt.

§. 3.

Dagegen findet eine solche Vergütung nicht Statt, wenn bei dem Ausbruche der Krankheit in einem Orte, in diesem selbst, oder gegen diesen Ort, von den benachbarten Communen Wachdienste nöthig werden, indem solche zunächst zum Besten der einzelnen Communen gereichen, und daher auch bloß von diesen der etwaige Kostenaufwand, insofern die Wache nicht von der Commun selbst, sondern durch Lohwächter geschieht, zu bestreiten ist.

Wir behalten Uns aber vor, in Fällen, wo die Uernirung eines einzelnen Orts auf längere Dauer sich nothwendig macht, die hierbei von den umliegenden Communen geleisteten Wachdienste, nach Befinden, ebenfalls vergüten zu lassen.

§. 4.

Die nach §. 1 und 2 zu gewährenden Vergütungen sollen, gegen eine von dem betreffenden Amtshauptmanne autorisirte Bescheinigung der Obrigkeit, in deren Bezirke Mannschaften zur Bewachung gestellt werden, aus derjenigen Casse ausgezahlt werden, welche zu diesem Behufe dem Amtshauptmanne von der obern Behörde benannt worden ist.

§. 5.

Die Amtshauptleute und Obrigkeiten haben an den Punkten, wo, in der §. 1 bezeichneten Maße, Untertanenwachen angeordnet sind, sich so viel als möglich durch eigne Wahrnehmung davon zu unterrichten, daß die zum Wachdienste erforderlichen Mannschaften wirklich gestellt, auch die Wachen gehörig und dem Zwecke entsprechend geleistet und dabei Nachlässigkeiten und sonstige Ungehörigkeiten verhütet werden.

Mit specieller Rücksicht hierauf sind die betreffenden Ortschaften und Bezirke insbesondere von der Jägerrei, den Genod'armen, den Local-Gerichtspersonen, den Güterbeschauern, in Gegenden, wo zugleich Militair aufgestellt ist, vorzugsweise durch letzteres fleißig